

## Richtlinie zur Förderung von Begegnungseinrichtungen

### **1. Geltungsbereich**

Die Richtlinie gilt für Begegnungseinrichtungen für Menschen im Alter und für Menschen mit Behinderung.

### **2. Allgemeines**

Grundlage für die Förderung einer Begegnungseinrichtung ist die aktuelle Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG“

### **3. Gesetzliche Grundlagen**

Förderfähig ist eine Begegnungseinrichtung, wenn sie als sozialer Dienstleister:

- a) auf dem Gebiet der Altenhilfe i. S. d. § 71 SGB XII anerkannt wird oder zum 31.12.2007 bereits auf der Grundlage des § 71 (1) und (2) Nr. 1,4,5,6 und (3) SGB XII sowie der Richtlinie des Sozialamtes der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuschüssen an Träger der freien Wohlfahrtspflege (Fachförderrichtlinie Sozialamt) gefördert wurde,
- b) auf dem Gebiet der Behindertenhilfe anerkannt wird oder zum 31.12.2009 bereits auf der Grundlage nach den §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i. V .m. § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 SGB IX sowie der Richtlinie des Sozialamtes der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuschüssen an Träger der freien Wohlfahrtspflege (Fachförderrichtlinie Sozialamt) gefördert wurde.
- c) für sonstige Personen, insbesondere für Personen mit geringem Einkommen und Vermögen offen steht.

### **4. Regelungen**

#### **4.1 Grundsätzliches**

- (1) Die Angebote einer Begegnungseinrichtung sollen Menschen im Alter nach § 71 (1) und (2) SGB XII und Personen, die im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX behindert sind
  - a) die Teilhabe am gesellschaftlichen, gemeinschaftlichen und kulturellen Leben ermöglichen, fördern und sichern,
  - b) soziale Kontakte durch Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen fördern, Ausgrenzung vermeiden und Familienangehörige zeitweise entlasten,
  - c) die selbstständige und alltagspraktische Lebensführung unterstützen.
- (2) Begegnungseinrichtungen sind niedrigschwellige, soziale, (inter)kulturelle Treffpunkte und für alle Menschen offen.
- (3) Gefördert werden können Begegnungsstätten, Bürgertreffs, sonstige bedarfsorientierte Begegnungsangebote und Modellprojekte nach Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL – JSG, 4.4.2, Abs. 2, die:
  - a) den im Kriterienbogen festgelegten Standards entsprechen,
  - b) den Standort und Einzugsbereich so gewählt haben, dass sie sich an die Entwicklung eines bedarfsgerechten und flächendeckenden Netzes anpassen,
  - c) sozialräumlich erforderlich sind,
  - d) aufgrund aktueller Bedarfsentwicklungen, welche nachweislich begründet sind, einen innovativen Charakter oder eine qualitative Weiterentwicklung zum Ziel haben und bei denen eine positive Empfehlung zur Förderung durch einen Facharbeitskreis dem Sozialausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

- (4) Zur Beantragung ist die aktuelle Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG“ maßgeblich. Vor der Antragstellung ist eine Abstimmung mit dem Sozialamt Chemnitz, Abteilung Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde, Annaberger Straße 93 empfehlenswert. Die Fachabteilung berät dazu entsprechend.

#### **4.2 Mindeststandards zur Förderung von Begegnungseinrichtungen, Bürgertreffs, sonstigen bedarfsorientierten Begegnungsangeboten und Modellprojekten**

##### (1) Strukturvoraussetzungen

- Objekt zur dauerhaften Nutzung
- Nachweis zum sozialräumlichen Bedarf

##### (2) personelle Voraussetzungen

- Fachlichkeit in sozialer Arbeit und/ oder Ausbildung lt. Fachkräftecatalog
- Fähigkeiten im Lenken, Leiten und Erkennen von Beratungsbedarfen
- Fallsteuerungskompetenzen
- Kenntnisse zur Qualitätsentwicklung in der sozialen Arbeit

##### (3) inhaltliche Voraussetzungen

- Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte
- ergebnis- und wirkungsorientierte Angebote
- Evaluation der Angebote

#### **4.3 Finanzierung**

- (1) Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung stellt die Stadt Chemnitz Zuwendungen nach FRL-JSG entsprechend des jeweiligen Einrichtungstyps bereit.
- (2) Nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit ist der Zuwendungsempfänger/ Träger verpflichtet:
- a) den geforderten Eigenanteil für den jeweiligen Einrichtungstyp (Anlage 1) zu erbringen,
  - b) Fördermittel von Dritten (Landes- und Bundesregierung) zu beantragen und nach Bewilligung einzusetzen,
  - c) Spenden zu akquirieren und einzusetzen, die den unter 2a) genannten Eigenanteil übersteigen.

Bei Erhalt von Drittförderung und Spenden wird der Förderbetrag der Stadt Chemnitz anteilig gemindert.

- (3) Die Förderhöhen sind regelmäßig zu überprüfen.
- (4) Die Fachabteilung prüft die Erfüllung der Standards des Kriterienbogens (Anlage 2) vor Festlegung des Einrichtungstyps und dessen Finanzierung.
- a) Entsprechend der Entscheidung des Sozialausschusses am 24.11.2016 sind folgende Förderbeträge als Richtwerte festgelegt:

▪ Begegnungsstätte (1,25 AE)	52.000,00 €
▪ Bürgertreff (1,25 AE)	61.000,00 €
▪ Bürgertreff (1,25 AE + Assistenzleistungen)	69.000,00 €
▪ Bürgertreff (1,5 AE)	69.000,00 €
▪ sonstige bedarfsorientierte Begegnungsangebote oder Modellprojekte	leistungsorientiert verhandelbar

- b) Die Notwendigkeit der Finanzierung von Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderung ist zu prüfen und bedarfsorientiert bereitzustellen.
- c) Vom Träger optional wählbare Leistungen mindern den Förderbetrag bis zu 2500 € je Leistung.
- d) Die Förderung wird an sozialstrukturellen Merkmalen ausgerichtet.
- e) Die Anträge neu zu fördernder Begegnungsstätten, Bürgertreffs, sonstiger bedarfsorientierter Begegnungsangebote und Modellprojekte werden im Facharbeitskreis Begegnungseinrichtungen beraten. Dieser spricht Empfehlungen an den Sozialausschuss aus.
- f) Der Förderzeitraum von Modellprojekten soll 3 Jahre nicht übersteigen. Vor Beendigung der Förderperiode berät der Facharbeitskreis Begegnungseinrichtungen und spricht an den Sozialausschuss eine Empfehlung zur Projektbeendigung oder Förderung einer Begegnungsstätte, eines Bürgertreffs oder einem sonstigen bedarfsorientierten Begegnungsangebot aus.

#### **4.4 Controlling**

- (1) Geförderte Einrichtungen unterliegen der regelmäßigen, quartalsweisen fachlichen Begleitung durch die Fachstelle Behindertenhilfe und den Seniorensozialdienst der Abteilung Senioren-, Behindertenhilfe, Örtliche Betreuungsbehörde. Die Ergebnisse werden im standardisierten Controllingverfahren dokumentiert und ausgewertet.
- (2) Die statistischen Erfassungen erfolgen vierteljährlich und sind zum 15. des Folgemonats in Form des Statistikbogens im Sozialamt einzureichen.
- (3) Wenn die Leistung lt. Standards im Kriterienbogen wiederholt nicht, nicht alsbald oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck erfüllt wird, kann der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen und die Fördersumme unterjährig bis zu 2500 € je nicht erbrachter Leistung gemindert werden. (in analoger Anwendung VwVfG § 49 Abs. 3, Nr. 1)

#### **5. Inkrafttreten**

Die Richtlinie zur Förderung von Begegnungseinrichtungen tritt am 01.01.2017 in Kraft.

<b>Richtwerte zu den Förderhöhen für Begegnungsstätten und Bürgertreffs</b>			
	<b>Begegnungsstätte</b>	<b>Bürgertreff</b>	
<b>Personalkosten</b>			
Eingruppierung	E 8/3 oder S 6/3 TVöD	S 9/4 TVöD	
	1,25AE	1,25 AE	1,5 AE
Monatsbrutto	3.302,50 €	3.845,00 €	4.614,00 €
mit AG Anteil	3.922,50 €	4.565,00 €	5.478,00 €
Jahresbrutto	47.070 €	54.780 €	65.736 €
Weihnachtszuwendung	1.500 €	1.875 €	2.250 €
<b>Gesamt PK</b>	<b>48.570 €</b>	<b>56.655 €</b>	<b>67.986 €</b>
<b>Sachkostenpauschale</b>	11.000 €	13.000 €	13.000 €
Honorare	500 €	500 €	500 €
<b>Gesamt</b>	<b>60.070 €</b>	<b>70.155 €</b>	<b>81.486 €</b>
15% Eigenanteil			12.222 €
12,5% Eigenanteil	7.508 €	8.769 €	
<b>Gesamt mit 15%</b>			69.264 €
<b>Gesamt mit 12,5%</b>	52.562 €	61.386 €	
<b>Gerundet mit 15%</b>			<b>69.000 €</b>
<b>Gerundet mit 12,5%</b>	<b>52.000 €</b>	<b>61.000 €</b>	

**Kriterienbogen mit Standards für Begegnungseinrichtungen**

<b>Strukturelle Ausstattung</b>	<b>BS</b>	<b>BT</b>	<b>Modell Sonstige</b>
Barrierearmer/-freier* <sup>bei Neubau</sup> Zugang	x	x	x
Nahe, behindertengerechte Parkplätze (Entfernung max. 30m)	x	x	x
Gute Erreichbarkeit durch ÖPNV (300 m Radius)	x	x	x
Niederschwellige Kontakt- und Anlaufstelle offen für alle	x	x	x
Regelmäßige, bedarfsorientierte Öffnungszeiten mind. 5x wöchentlich 30 Stunden (bei 1,5 AE)		x	
Regelmäßige, bedarfsorientierte Öffnungszeiten von mindestens 22 Stunden (bei 1,25 AE)	x		
Bedarfsorientierte Öffnungszeiten laut Leistungsbeschreibung und AE			x
Räume mit variabler Nutzbarkeit	x	x	x
Organisation von Hol- und Bringendiensten	x	x	
<b>Personelle Ausstattung</b>			
Geschultes Personal und nachweisbare Erfahrung im Umgang mit Menschen	x	x	x
Fachkraft laut Fachkräftecatalog		x	
Assistenzkraft für Menschen mit Behinderungen		x	
Ehrenamtlich tätige Person(en)			
- Beschäftigung von mind.1 EA	x	x	x
- Beschäftigung von mind.2 EA		x	
<b>Leistungen</b>			
<b>Grundleistungen</b>			
Zielgruppenübergreifende Angebote	x	x	
Aktivierung der Selbstorganisation u. Beteiligung	x	x	x
Information zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten	x	x	x
Dienstleistungsangebote(z. B. Kopierdienst, ...)	x	x	x
Netzwerkarbeit/Vernetzung	x	x	x
<b>Einrichtungsbezogene Leistungen</b>			
Durchführung von 4 Höhepunkten im Jahr (ggf. optional)		x	
Durchführung von 2 Höhepunkten im Jahr	x		
Entwicklung und Durchführung von einem Projekt (ggf. optional)		x	
Bedarfsorientierte Grundberatung und Vermittlung zu den Öffnungszeiten	x	x	x
Organisieren von Beratungs- und Unterstützungsangeboten	x	x	x
Vorhalten von mindestens 10 Angeboten/Woche oder 40/Monat		x	
Vorhalten von mindestens 7 Angeboten/Woche oder 28/Monat	x		
Vorhalten von bedarfsorientierten Angeboten laut Leistungsbeschreibung			x
- Aktivitätsangebote (Kennzahl durchschnittlich mind. 5 TN))	x	x	
- Bildungsangebote (Kennzahl durchschnittlich mind. 5 TN, außer PC-Kurs)	x	x	
- Geselligkeitsangebote (Kennzahl durchschnittlich mind. 10 TN)	x	x	
- offene Arbeit außerhalb von Angeboten (Richtwert: 80 Bes. mtl.)*	x		
- offene Arbeit außerhalb von Angeboten (Richtwert: 100 Bes. mtl.)*		x	

\* Die offene Arbeit kann durch Veranstaltungen ersetzt werden

<b>Gemeinwesenarbeit</b>			
Teilnahme an mindestens einer regelmäßig stattfindenden GWA- oder Stadtteiltrunde oder an Treffen anderer Akteure im Stadtteil/Sozialraum	x	x	
Interessenvertretung im Stadtteil	x	x	x
Mitarbeit in fachspezifischen Arbeitsgruppen		x	
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>			
Erstellen von Monatsprogrammen	x	x	x
Außenwerbung	x	x	x
Präsentation der Einrichtung zu Veranstaltung/Aktionen	x	x	x
<b>Qualitätssicherung</b>			
Jährliche Aktualisierung der standardisierten Leistungsbeschreibung	x	x	x
Regelmäßiges Controlling	x	x	x
Teilnahme an mindestens 1 Weiterbildung/Jahr	x	x	x